

# UNIcert®-Ausbildungs- und Prüfungsordnung des LehrLernZentrums der Hochschule RheinMain

Stand Januar 2024

## § 1 Gegenstand, Zweck, Ziel und Struktur

- 1.1 An der Hochschule RheinMain wird im Rahmen von bzw. als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche in den in den Anlagen A und B aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden kann. Prüfungen im Rahmen dieser Fremdsprachenausbildung sind Fremdsprachenprüfungen i.S.d. an der Hochschule RheinMain geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain getragen und nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung für mehrere Fremdsprachen auf einer oder mehreren von vier Fertigkeitstufen (UNIcert®-Stufe I-IV sowie ggf. der propädeutischen Vorstufe „UNIcert® Basis“) angeboten. Auf jeder dieser Fertigkeitstufen werden folgende vier Fertigkeiten (= Teilleistungen) abgeprüft:
  - Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellem Verstehen
  - Aufgaben zum Leseverstehen
  - Aufgaben zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion

Außer auf der UNIcert®-Stufe I (einschließlich UNIcert® Basis) sind neben einer alltagsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich (s. Anlagen A und B).
- 1.3 Jede Fertigkeitstufe schließt mit einer UNIcert®-Prüfung ab. Diese kann auf den UNIcert®-Stufen UNIcert® Basis, I und II entweder durch Kumulation kursbegleitender Teilleistungen (kumulatives UNIcert®-Verfahren) oder durch Ablegung einer eigenständigen Stufenabschlussprüfung (UNIcert®-Stufenabschlussprüfung) absolviert werden. Auf den UNIcert®-Stufen III und IV wird die UNIcert®-Prüfung stets durch Ablegung einer eigenständigen Stufenabschlussprüfung (UNIcert®-Stufenabschlussprüfung) absolviert. Ob die Ausbildung durch eine UNIcert®-Stufenabschlussprüfung oder durch das kumulative UNIcert®-Verfahren abgeschlossen wird, richtet sich nach der Modulbeschreibung (s. Anlagen A und B).
- 1.4 Damit für die Fremdsprachenausbildung das Sprachzertifikat UNIcert® verliehen werden darf, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen bezüglich ihres Gegenstandes und Umfangs erfüllt sein:
  - 1.4.1 Für die UNIcert®-Stufe I, die sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates orientiert, werden Module im Umfang von mindestens 12 SWS angeboten (180 Kontaktstunden bzw. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Dabei kann der erste Abschnitt der Ausbildung, der mindestens 8 SWS (120 Kontaktstunden bzw. 240 Stunden Arbeitsaufwand) umfasst, separat als UNIcert® Basis (orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GER) zertifiziert werden.
  - 1.4.2 Für die UNIcert®-Stufen II, III und IV werden Module im Umfang von jeweils mindestens 8 SWS (120 Kontaktstunden bzw. 240 Stunden Arbeitsaufwand) angeboten. Diese Stufen haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den Beschreibungen der jeweiligen Module (s. Anlage B) und den Zertifikaten der einzelnen Stufen (s. Anlage C) dokumentiert werden. UNIcert® II orientiert sich am Niveau B2, UNIcert® III am Niveau C1 und UNIcert® IV am Niveau C2 gemäß GER.
- 1.5 Übergreifendes Ziel der angebotenen Fremdsprachenausbildung ist die Befähigung zur akademischen und beruflichen Handlungsfähigkeit durch den Erwerb kommunikativer Handlungskompetenzen in der jeweiligen Sprache, d.h. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur aktiven Bewältigung solcher sprachlichen, wissenschaftlichen und interkulturellen Situationen, wie sie im Kontext eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufstätigkeit auch im Ausland zu erwarten sind. Sie dient damit der Erhöhung des Studienerfolgs und der Erweiterung der Berufsqualifikation für einen internationalen Arbeitsmarkt. Eine detailliertere Darstellung der mit den Kompetenzstufen korrespondierenden Ausbildungsprofile weisen Anlagen A und B aus.

## § 2 Anwendbare Prüfungsbestimmungen und Prüfungsorganisation

- 2.1 Eine Fremdsprachenprüfung findet entsprechend den an der Hochschule RheinMain geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.
- 2.2 Die Bestimmungen der UNICert®-Ausbildungs- und Prüfungsordnung gelten uneingeschränkt für Studierende, für die die UNICert®-Prüfung nicht Bestandteil eines Studiums an der Hochschule RheinMain ist (Kursteilnehmende).
- 2.3 Ist die UNICert®-Prüfung für Studierende Bestandteil des Studiums an der Hochschule RheinMain (curricular verankerte Pflichtleistung) und kommt es zu Kollisionen in Bezug auf die Zuständigkeit des UNICert®-Prüfungsausschusses und des nach den prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule RheinMain festgelegten Prüfungsausschusses, wird der zuständige Prüfungsausschuss durch die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule RheinMain festgelegt.
- 2.4 Im Übrigen finden die jeweils gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule RheinMain, insbesondere die Vorschriften zur Organisation der Prüfungsausschüsse an der Hochschule RheinMain, nur ergänzend zu den Bestimmungen dieser UNICert®-Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung.
- 2.5 Das LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain bildet einen Prüfungsausschuss (UNICert®-Prüfungsausschuss), dem die Organisation und Durchführung des UNICert®-Prüfungsverfahrens obliegt.
- 2.6 Der UNICert®-Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftlichen sowie die mündlichen Prüfungsteile (UNICert®-Prüfungskommission). Zum:zur Prüfenden können alle hauptamtlichen und hierfür qualifizierten Lehrpersonen des LehrLernZentrums der Hochschule RheinMain einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der UNICert®-Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte und entsprechend qualifizierte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Hochschule RheinMain sowie auch anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellen. Prüfer:innen müssen mit UNICert® vertraut sein. Die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen UNICert®-Prüfung erfolgt gemäß den jeweils gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule RheinMain.
- 2.7 Die Lehrperson des jeweiligen UNICert®-Sprachkurses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommission (UNICert®-Prüfungskommission) spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen über die Veranstaltungsanmeldeplattform der Hochschule RheinMain (Stud.IP) unter dem jeweiligen UNICert®-Sprachkurs bekannt. Die Zusammensetzung der UNICert®-Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzende können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 2.8 Dem UNICert®-Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:
  - 2.8.1 der:die Leiter:in des Sachgebiets Sprachenzentrum im LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain, kraft Amtes.
  - 2.8.2 zwei durch die hauptamtlichen Mitglieder des Sachgebiets Sprachenzentrum im LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain bestimmte, prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers des Sachgebiets Sprachenzentrum im LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain.
- 2.9 Der UNICert®-Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum:zur Vorsitzenden. Diese:r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der UNICert®-Prüfungsausschuss wählt eine:n Stellvertreter:in für die:den Vorsitzende:n des UNICert®-Prüfungsausschusses.

## § 3 Voraussetzungen für den Erwerb eines Zertifikats zum Abschluss einer UNICert®-Stufe

- 3.1 Für den Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe muss der:die Bewerber:in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1.1 der:die Bewerber:in muss an der Hochschule RheinMain eingeschrieben sein.
- 3.1.2 der:die Bewerber:in muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von mindestens 12 SWS für die UNICert®-Stufe I und mindestens 8 SWS für die UNICert®-Stufen II bis IV gemäß § 1.4 sowie Anlagen A und B regelmäßig, d.h. an mindestens 80% der Kurstermine, teilgenommen haben.
- 3.1.3 Im Falle von Kursen im Rahmen des Zusatzangebotes des LehrLernZentrums der Hochschule RheinMain gilt: Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteigende), muss auf den UNICert®-Stufen I und II (sowie UNICert® Basis), sofern eine Stufenabschlussprüfung vorgesehen ist, zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Stufenabschlussprüfung teilnehmen zu können. Sofern auf diesen Stufen das kumulative Verfahren vorgesehen ist, kann an allen kursbegleitenden Teilleistungen teilgenommen werden, jedoch muss zumindest der letzte Kurs der jeweiligen Stufe absolviert werden, damit die Teilleistungen als absolviert anerkannt werden. Auf den UNICert®-Stufen III und IV müssen mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe besucht worden sein, um an der Stufenabschlussprüfung teilnehmen zu können. Curricular verankerte Pflichtlehrveranstaltungen der Studiengänge der Hochschule RheinMain bleiben von dieser Regelung unberührt (s. Anlagen A und B).
- 3.1.4 der:die Bewerber:in darf die betreffende UNICert®-Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden haben.
- 3.2 Der UNICert®-Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen, soweit zulässig, Ausnahmen zu § 3.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNICert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2 befreien.

#### **§ 4 Meldung und Zulassung zur UNICert®-Prüfung**

- 4.1 Die Anmeldung des:der Bewerber:in für die jeweilige UNICert®-Prüfung der jeweiligen UNICert®-Stufe erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, in begründeten Ausnahmefällen ersatzweise schriftlich an die:den Vorsitzende:n des UNICert®-Prüfungsausschusses. Auch im Falle des kumulativen UNICert®-Verfahrens erfolgt eine einmalige Anmeldung für das gesamte Prüfungsverfahren (= alle Teilleistungen) der jeweiligen UNICert®-Stufe.
- 4.2 Nach getätigter Anmeldung zu einer UNICert®-Prüfung überprüft der UNICert®-Prüfungsausschuss bzw. die Lehrperson des jeweiligen UNICert®-Sprachkurses, ob die Voraussetzungen nach § 3 durch den:die Bewerber:in erfüllt sind. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich durch die:den Vorsitzende:n des UNICert®-Prüfungsausschusses.
- 4.3 Die Zulassung zu der UNICert®-Prüfung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder kumulatives UNICert®-Verfahren) ist dem:der Bewerber:in vom UNICert®-Prüfungsausschuss zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind bzw. der:die Bewerber:in gemäß § 3.1.4 von der betreffenden UNICert®-Prüfung ausgeschlossen ist.

#### **§ 5 Umfang und Formen der UNICert®-Prüfung**

- 5.1 Sofern das erreichte Niveau einer UNICert®-Stufe im kumulativen UNICert®-Verfahren durch Kumulation von Teilleistungen festgestellt wird, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der jeweiligen Teilleistungen (s. Anlagen A und B). Mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt einer UNICert®-Stufe werden beim kumulativen UNICert®-Verfahren jeweils alle vier Fertigkeiten (= Teilleistungen) geprüft, die jeweils (= für sich genommen) bestanden sein müssen.
- 5.2 Sofern das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch eine UNICert®-Stufenabschlussprüfung festgestellt wird, werden im Rahmen der Stufenabschlussprüfung alle vier Fertigkeiten (= Teilleistungen) gleichwertig in einer Prüfung überprüft. Diese Prüfung folgt einem handlungsorientierten Ansatz und sieht eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten (= Teilleistungen) separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten (= Teilleistungen) integrativ geprüft werden. Hier müssen ebenfalls alle vier Fertigkeiten (= Teilleistungen) jeweils (=

für sich genommen) bestanden sein.

- 5.3 Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-**Basis** (soweit das erreichte Niveau durch eine UNICert®-Stufenabschlussprüfung und nicht im Rahmen des kumulativen UNICert®-Verfahrens festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 10 Minuten
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellem Verstehen im Umfang von 15 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 35 Minuten
- Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 90 Minuten.
- 5.4 Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-**Stufe-I** (soweit das erreichte Niveau durch eine UNICert®-Stufenabschlussprüfung und nicht im Rahmen des kumulativen UNICert®-Verfahrens festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 10 Minuten
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellem Verstehen im Umfang von 20 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 35 Minuten
  - Aufgaben zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 35 Minuten
- Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 100 Minuten.
- 5.5 Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-**Stufe-II** (soweit das erreichte Niveau durch eine UNICert®-Stufenabschlussprüfung und nicht im Rahmen des kumulativen UNICert®-Verfahrens festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 20 Minuten
  - Aufgabe zum Hörverstehen bzw. audiovisuellem Verstehen im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 50 Minuten
  - Aufgaben zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 50 Minuten
- Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 150 Minuten.
- 5.6 Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-**Stufe-III** (UNICert®-Stufenabschlussprüfung) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellem Verstehen im Umfang von 45 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 60 Minuten
  - Aufgaben zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 90 Minuten
- Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 225 Minuten.
- 5.7 Die Prüfung zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-**Stufe-IV** (UNICert®-Stufenabschlussprüfung) besteht aus folgenden Teilleistungen:
- Aufgaben zur mündlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 30 Minuten
  - Aufgaben zum Hörverstehen bzw. audiovisuellem Verstehen im Umfang von 60 Minuten
  - Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 90 Minuten
  - Aufgaben zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion im Umfang von 120 Minuten.
- Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden. Die Gesamtprüfungsdauer beträgt 300 Minuten.
- 5.8 Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.
- 5.9 Der UNICert®-Prüfungsausschuss gibt in Absprache mit den Prüfenden die Hilfsmittel gemeinsam mit der Ladung zur Prüfung bekannt.

## § 6 Bewertung

- 6.1 Die Teilleistung zur mündlichen Produktion und Interaktion wird vor einer vom UNICert®-Prüfungsausschuss

gemäß §2.6 bestellten UNICert®-Prüfungskommission abgelegt, der zwei Prüfende angehören. Sie entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistung nach gemeinsamer Beratung.

- 6.2 Die Teilleistungen zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zur freien schriftlichen Produktion und Interaktion werden von einer vom UNICert®-Prüfungsausschuss gemäß §2.6 bestellten UNICert®-Prüfungskommission bewertet, der zwei Prüfende angehören, d.h. sie werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet.
- 6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfenden voneinander ab, wird die finale Bewertung als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Bewertungen berechnet.
- 6.4 Alle Teilleistungen der UNICert®-Prüfung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder kumulatives UNICert®-Verfahren) gehen gleichwertig in die Endnote ein.
- 6.5 Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Hochschulprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert®-Prüfung unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gilt die jeweils gültige Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung).

### § 7 Gesamtergebnis und Zertifikat

- 7.1 Die Bewertung der UNICert®-(Gesamt)Prüfung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder kumulatives UNICert®-Verfahren) ist durch folgende Notenwerte auszudrücken:

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- 7.2 Weitere Notenwerte sind nicht zulässig.
- 7.3 Nach den UNICert®-Akkreditierungsvorgaben ist eine UNICert®-Prüfung bestanden, wenn alle Teilleistungen der UNICert®-Prüfung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder kumulatives UNICert®-Verfahren) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind (Sperrklausel).
- 7.4 Das Gesamtergebnis der UNICert®-Prüfung wird dem:der Kursteilnehmenden von den Prüfenden oder von dem:der Vorsitzenden des UNICert®-Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung.
- 7.5 Über den durch eine bestandene UNICert®-Stufenabschlussprüfung bzw. ein erfolgreich abgeschlossenes kumulatives UNICert®-Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird auf formlosen Antrag des:der Prüfungsteilnehmenden ein mehrsprachiges Zertifikat ausgestellt (s. Anlage C). Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, die Art der Leistungsfeststellung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder kumulatives UNICert®-Verfahren), ggf. die gewählte Fachorientierung, die Ergebnisse der Teilleistungen, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte/ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates (GER) sich die verliehene UNICert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird entweder von dem:der Vorsitzenden des UNICert®-Prüfungsausschusses oder von dem:der Leiter:in der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung oder einer:inem Prüfenden unterzeichnet.

- 7.6 Der UNICert®-Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Prüfungsteilnehmenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Prüfungsteilnehmende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim UNICert®-Prüfungsausschuss Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

#### **§ 8 Nichtbestehen, Wiederholbarkeit, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- 8.1 Eine UNICert®-Prüfung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder kumulatives UNICert®-Verfahren) gilt als nicht bestanden, wenn mindestens eine Teilleistung nach § 5 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist (Sperrklausel des § 7.3), oder wenn der:die Kursteilnehmende aus von ihm:ihr zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht zur Stufenabschlussprüfung oder einer Teilleistung im kumulativen Verfahren erscheint, ohne ordnungsgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben, oder der von dem UNICert®-Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.
- 8.2 Eine nicht bestandene UNICert®-Prüfung (UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder Teilleistung im kumulativen UNICert®-Prüfungsverfahren) kann zweimal wiederholt werden.
- 8.3 Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Dies ist im Falle des kumulativen Verfahrens der für die jeweilige Teilleistung angesetzte Prüfungstermin.
- 8.4 Der Rücktritt von einer UNICert®-Stufenabschlussprüfung oder einer Teilleistung im kumulativen UNICert®-Verfahren, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von dem:der Kursteilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen.
- 8.5 Die für das Versäumnis oder den nicht fristgerecht erklärten Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem UNICert®-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit des:der Kursteilnehmenden bzw. eines von ihm:ihr zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. In begründeten Zweifelsfällen kann der UNICert®-Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung, fordern. Im Falle der Krankheit einer:eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen muss der:die Kursteilnehmende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. Der UNICert®-Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der:die Kursteilnehmende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung, der entsprechende Prüfungsteil oder die entsprechende Teilleistung als nicht bestanden gilt. Wenn der:die Kursteilnehmende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil bzw. die Teilleistung als nicht angetreten, und der UNICert®-Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit.
- 8.6 Eine UNICert®-Prüfung kann vom UNICert®-Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der:die Kursteilnehmende unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Die jeweils gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule RheinMain gelten insoweit entsprechend.
- 8.7 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem:der Vorsitzenden des UNICert®-Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 8.4 gilt insoweit entsprechend.
- 8.8 Ablehnende Entscheidungen des UNICert®-Prüfungsausschusses betreffend § 8.1 bis § 8.6 sind dem:der Kursteilnehmenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 9 Wiederholung von UNICert®-Prüfungsleistungen**

- 9.1 Bestandene UNICert®-Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- 9.2 Nicht bestandene UNICert®-Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.
- 9.3 Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene UNICert®-Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

- 9.4 Ist die Wiederholung einer UNIcert®-Prüfungsleistung oder eines Prüfungsteils gemäß §9 nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen.

#### **§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des UNIcert®-Prüfungsausschusses**

- 10.1 Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das UNIcert®-Prüfungsverfahren und gegen UNIcert®-Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim UNIcert®-Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei dem:der Präsident:in der Hochschule RheinMain gewahrt.
- 10.2 Der UNIcert®-Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt der:die Vorsitzende des UNIcert®-Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.
- 10.3 Hilft der UNIcert®-Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte des:der Kursteilnehmenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an das Justizariat der Hochschule RheinMain weiter.
- 10.4 Der:die Präsident:in erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese UNIcert®-Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde in der 212. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.02.2024 beschlossen und ist somit in Kraft getreten.

#### **Anlagen**

Anlage A:

Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNIcert®-Systems vom LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain angeboten werden

Anlage B:

Modul-/Lehrveranstaltungsbeschreibungen

Anlage C:

Zertifikatsmuster

**Anlage A - Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNIcert®-Systems vom LehrLernZentrum der Hochschule RheinMain angeboten werden**

Zusatzangebot des LehrLernZentrums der Hochschule RheinMain (s. auch Anlage B)

- Englisch für Wissenschaft und Beruf - UNIcert® II (orientiert sich an der GER-Stufe B2 „Selbstständige Sprachverwendung“) bestehend aus den Kursen:
  - 1282 Advance Your English Part 1: Level B1+ (From B1+ to B2) – 4 SWS / 4 CP  
Prüfungsform: PL (kumulatives Verfahren: bewertete Aufgaben im Verlauf des Kurses mit jeweiligem Fokus auf eine oder mehrere der Fertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen) + 80% Anwesenheit  
Die Ergebnisse jeder Fertigkeit fließen zu 25% in die Kursnote ein. Jede Fertigkeit muss jeweils (= für sich genommen) bestanden werden.
  - 1283 Advance Your English Part 2: Level B2 (Consolidating B2) – 4 SWS / 4 CP  
Prüfungsform: Fremdsprachenprüfung + 80% Anwesenheit
    - siehe § 5.5 dieser UNIcert®-Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Curricular verankerte Pflichtlehrveranstaltungen in Studiengängen der Hochschule RheinMain

-----

## Anlage B - Modul-/Lehrveranstaltungsbeschreibungen

### Zugehörige Lehrveranstaltung

Advance Your English Part 1: Level B1+ (From B1+ to B2)

Advance Your English Part 1: Level B1+ (From B1+ to B2)

LV-Nummer	Kürzel	Arbeitsaufwand	Fachsemester
1282		4 CP, davon 4 SWS als Seminar	
Lehrformen	Häufigkeit	Sprache(n)	
Seminar	jedes Semester	Englisch	

#### Verwendbarkeit der LV

- Sprachenzentrum (), PO

#### Lehrveranstaltungsverantwortliche/r

Master (M.B.S.) Anna-Janina Wittan

#### Fachliche Voraussetzung

- English skills at minimum strong B1 level

#### Empfohlene Voraussetzungen

#### Kompetenzen/Lernziele der LV

All competencies described below refer to familiar subjects of general, academic, professional or personal interest delivered in (clearly articulated) standard language.

Students can:

- distinguish between main ideas and supporting details in spoken and written text.
- take notes on the main points delivered during a talk or lecture, which are precise enough for use at a later point of time.
- summarise the main points of short talks.
- can engage in real-time (online) exchanges with more than one participant recognising the communicative intentions of each contributor.
- collaborate with people from different backgrounds on shared tasks organising work and working towards a common goal in a group.
- participate in discussions asking for and giving opinions, checking understanding and asking for clarification.
- identify and understand main and factual information and arguments in spoken and written texts.
- paraphrase spoken or written text in a simplified form.
- write and understand formal written business correspondence.
- produce different types of academic and job-related written texts making adequate use of text organisation, paragraphing, different types of connectors, register and style.

**Themen/Inhalte der LV**

- Things that are changing
- Past experiences
- Tenses
- Sequencing events
- Connectors/linking words
- Writing narratives
- Work skills
- Writing opinion paragraphs
- Avoiding repetition in writing
- Entertainment (film, video games, music, TV, social media)
- Expressing opinions, comparing, recommending
- Gerund
- Working conditions
- Paraphrasing
- Collocations
- Writing application letters/e-mails
- Conditional sentences
- Taking notes while listening
- Giving a short talk from notes
- Phrasal verbs
- Businesses
- Articles

**Medienformen**

On-campus and/or online meetings as well as self- and group study phases supported by the course book and/or the university's online platforms.

**Literatur**

Roberts, Rachael, Heather Buchanan and Emma Pathare. 2015. *Navigate B1+ Intermediate Coursebook*. Oxford: Oxford University Press. (ISBN: 9780194566629)

**Arbeitsaufwand der LV in Zeitstunden (h)**

120 Stunden, davon 4 SWS als Seminar

**Anmerkungen**

Type of assessment: cumulative + attendance

Throughout the course, participants complete assessed tasks each focussing on one of the four skills writing, reading, listening and speaking. Each skill makes up 25% of the final grade and has to be passed individually. Participants can only receive a grade if they attend at least 80% of the course classes.

## Zugehörige Lehrveranstaltung

Advance Your English Part 2: Level B2 (Consolidating B2)  
Advance Your English Part 2: Level B2 (Consolidating B2)

LV-Nummer	Kürzel	Arbeitsaufwand	Fachsemester
1283		4 CP, davon 4 SWS als Seminar	
Lehrformen	Häufigkeit	Sprache(n)	
Seminar	jedes Semester	Englisch	

### Verwendbarkeit der LV

- Sprachenzentrum (), PD

### Lehrveranstaltungsverantwortliche/r

Master (M.B.S.) Anna-Janina Wittan

### Fachliche Voraussetzung

- English skills at minimum low B2 level

### Empfohlene Voraussetzungen

### Kompetenzen/Lernziele der LV

All competencies described below refer to familiar and unfamiliar subjects of general, academic, professional, cultural or personal interest delivered in standard language or a familiar variety.

Students can:

- keep up with and participate in an animated conversation or discussion between proficient users of English and follow talks given by proficient users of English understanding points of view, attitudes and pieces of information that are expressed.
- express ideas and opinions with precision and present and respond to complex lines of argument convincingly.
- give clear and detailed descriptions and explanations of complex processes.
- communicate spontaneously, fluently and effectively with good grammatical control and using a good range of vocabulary and lexical variation without much sign of having to restrict what they want to say, adopting an appropriate level of formality and style.
- read with a large degree of independence identifying factual information, viewpoints and text structures.
- skim through texts to identify the main content points, relevance and/or usefulness of certain sections.
- understand and write e-mails using formality and conventions appropriate to the context.
- outline a case for compensation in writing, using persuasive and polite language to demand satisfaction.
- develop an argument systematically with appropriate highlighting of significant points and supporting detail and evaluating different ideas.
- relay in writing the relevant point(s) contained in propositionally complex but well-structured texts.
- use a variety of linking expressions efficiently to mark clearly the relationships between ideas.
- engage in synchronous and asynchronous (online) exchanges, linking their contributions to previous ones and reacting appropriately.
- participate actively in (online) collaborative work helping to keep the group on task and contribute to achieving a common goal.
- contribute to establishing a supportive environment for sharing ideas and facilitating discussion of cultural issues, showing appreciation of different perspectives, encouraging people to explore issues and adjusting sensitively the way they express things.
- identify and reflect on similarities and differences in culturally determined behavioural patterns.

**Themen/Inhalte der LV****Intercultural communication**

- Conversation styles in different cultures
- Understanding North American and British accents in English

**Analysing and writing different text types**

- Formal and informal e-mails
- Complaints
- Opinion essays
- Summaries

**Accuracy & vocabulary building**

- Present perfect tenses
- Past simple, past continuous, past perfect
- Passive voice
- Gerund vs. infinitive
- Verbs and prepositions
- Using adjectives in the correct order
- High-frequency verb collocations

**Reading strategies**

- Skimming
- Understanding complex sentences

**Conversations/discussions**

- Dealing with problems on the phone
- Travel and adventure
- Explaining how things work
- Giving opinions and trying to change someone's opinion
- Rules at work
- Talking about news

**Medienformen**

On-campus and/or online meetings as well as self- and group study phases supported by the course book and/or the university's online platforms.

**Literatur**

Krantz, Caroline, Rachael Roberts, Katharine Griggs and Gabrielle Lambrick. 2016. *Navigate B2 Upper Intermediate Coursebook*. Oxford: Oxford University Press. (ISBN: 978-0-19-456675-9)

**Arbeitsaufwand der LV in Zeitstunden (h)**

120 Stunden, davon 4 SWS als Seminar

**Anmerkungen**

Type of assessment: B2 proficiency exam (150 min)

- Speaking: 20 min
- Listening: 30 min
- Reading: 50 min
- Writing: 50 min

Participants can only receive a grade if they attend at least 80% of the course classes.



Anlage C- Zertifikatsmuster



Sprachenzentrum / Language Center

Fremdsprachenzertifikat  
Foreign Language Certificate

UNIcert® II – Englisch für Wissenschaft und Beruf  
UNIcert® II – English for Academic and Professional Purposes  
(orientiert sich an der GER-Stufe B2 „Vantage“)  
(corresponds to CEFR level B2 "Vantage")

Hiermit wird bescheinigt, dass / This is to certify that

XXXXX XXXXX

geboren am xx.xx.xxxx in xxxxx / born on xx/xx/xxxx in xxxxx

die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Hochschule RheinMain im Sommersemester / Wintersemester xxxxx erfolgreich abgeschlossen hat.  
successfully completed the extracurricular foreign language training at the Language Center of RheinMain University of Applied Sciences in summer / winter term xxxxx.

Das Gesamtergebnis der 150-minütigen Abschlussprüfung lautet:  
The overall result of the 150-minute final examination is:

x.x

Das Gesamtergebnis setzt sich aus folgenden Teilleistungen zusammen:  
The overall result is based upon the following parts:

Schriftliche Interaktion / Written Interaction	Ergebnis / Result	Mündliche Interaktion / Oral Interaction	Ergebnis / Result
Leseverstehen / Reading Comprehension	xx%	Hörverstehen / Listening Comprehension	xx%
Schriftliche Produktion und Interaktion / Written Production and Interaction	xx%	Mündliche Produktion und Interaktion / Oral Production and Interaction	xx%

Vorleistungen / Preliminary Courses:

Advance Your English Part 1 (CEFR Level B1+)  
Advance Your English Part 2 (CEFR Level B2)

Note / Grade: x.x ECTS: 4  
Note / Grade: siehe oben / see above ECTS: 4

.....  
Ort, Datum  
Place, Date

.....  
Vorsitz der Prüfungskommission / Prüfer:in  
Chair of the Exam Committee / Examiner

**Erläuterungen / Explanations / Aclaraciones**

**Bewertungsskala / Grading Scale / Escala de notas**

Note / Grade / Nota	Prozentsatz / Percentage / Porcentaje	In Worten / In Words / En palabras
1.0, 1.3	90% - 100%	sehr gut / very good / sobresaliente
1.7, 2.0, 2.3	75% - 89%	gut / good / notable
2.7, 3.0, 3.3	60% - 74%	befriedigend / satisfactory / bien
3.7, 4.0	50% - 59%	ausreichend / pass / suficiente
5.0	0% - 49%	nicht ausreichend / fail / insuficiente

**UNICert®-Stufe II – Englisch für Wissenschaft und Beruf**

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe II im Umfang von 60 Unterrichtsstunden (ca. 120 Stunden Arbeitsaufwand) pro Kurs. Die/Der Inhaber\*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe).

Sie\*Er kann sich spontan, mit guter Beherrschung der Grammatik und einem ausreichend großen Wortschatz verständigen, ohne den Eindruck zu erwecken, sich in dem, was sie\*er sagen möchte, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. Sie\*Er kann Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen, Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Sie\*Er kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen und detailliert äußern, an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten, wobei sie\*er auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt. Sie\*Er kann auf Kenntnisse soziokultureller Konventionen zurückgreifen, um Einverständnis darüber zu erzielen, wie in einer bestimmten Situation, mit der keine\*r der Beteiligten vertraut ist, verfahren wird. Sie\*Er kann wirkungsvoll zwischen Sprachen im eigenen plurilingualen Repertoire wechseln, um Fachinformationen oder Themen aus dem eigenen Interessengebiet verschiedenen Gesprächspartner\*innen zu vermitteln. Sie\*Er beherrscht den erforderlichen Wortschatz sowie die erforderlichen Strukturen, um sowohl zu vertrauten als auch unbekanntem Themen von allgemeinem, akademischem, beruflichen, kulturellem oder persönlichem Interesse zu kommunizieren.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe II (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNICert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe B2 „Vantage“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats.

**UNICert® Level II – English for Academic and Professional Purposes**

*This certificate is issued based on the successful completion of a university-specific language program at UNICert® Level II with a total amount of 60 lessons (a total workload of circa 120 hours) per course. The holder of this certificate fulfills - depending on the grade - the basic linguistic requirements of a study and work stay in a country in which the target language is spoken (lowest mobility level).*

*S/he can communicate spontaneously with good grammatical control and a sufficient range of vocabulary without much sign of having to restrict what s/he wants to say, adopting a level of formality appropriate to the circumstances. S/he can adapt the style and speed of reading to different texts and purposes, and can synthesize and evaluate information and arguments from a number of sources. S/he can communicate, both orally and in writing, in a detailed and appropriate way, participate actively in conversations and discussions and explain his/her point of view, using complex sentence structures and technical vocabulary to a certain degree, about a range of cultural and technical topics. S/he can exploit knowledge of sociocultural conventions in order to establish a consensus on how to proceed in a particular situation that is unfamiliar to everyone involved. S/he can alternate efficiently between languages in his/her plurilingual repertoire in order to communicate specialized information and issues on a subject in his/her field of interest to different interlocutors. S/he has the range of vocabulary and the command of language structures needed to communicate about familiar and unfamiliar subjects of general, academic, professional, cultural or personal interest.*

*This certificate has been accredited by The German Association of University Language Centers (AKS) as a UNICert® Level II certificate, within the UNICert® system of four distinct levels (I-IV, incl. UNICert® Basis). UNICert® Level II corresponds to level B2 ("Vantage") of the Council of Europe's Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).*

**UNICert® Nivel II – Inglés con fines académicos y profesionales**

*Este certificado acredita la participación con éxito en un programa lingüístico específico de la universidad en el nivel II de UNICert® con un total de 60 lecciones (un total de aproximadamente 120 horas) por curso. El titular de este certificado cumple -dependiendo de la nota- los requisitos lingüísticos básicos para una estancia de estudio y trabajo en un país en el que se habla la lengua meta (nivel de movilidad más bajo).*

*Puede comunicarse espontáneamente con un buen control gramatical y una gama suficiente de vocabulario sin tener que restringir mucho lo que quiere decir, adoptando un nivel de formalidad adecuado a las circunstancias. Sabe adaptar el estilo y la velocidad de lectura a diferentes textos y propósitos, y puede sintetizar y evaluar información y argumentos procedentes de diversas fuentes. Sabe comunicarse, tanto oralmente como por escrito, sobre una serie de temas culturales y técnicos de forma detallada y adecuada, participar en conversaciones y debates consecuentemente y explicar su punto de vista, utilizando hasta cierto punto estructuras oracionales complejas y vocabulario técnico. Sabe aprovechar el conocimiento de las convenciones socioculturales para establecer un consenso sobre cómo proceder en una situación concreta que no es familiar para todos los implicados. Sabe alternar eficazmente entre las lenguas de su repertorio plurilingüe para comunicar a diferentes interlocutores información y cuestiones especializadas sobre un tema de su ámbito de interés. Posee el vocabulario y el dominio de las estructuras lingüísticas necesarias para comunicarse sobre temas conocidos y desconocidos de interés general, académico, profesional, cultural o personal.*

*Este certificado está acreditado por Asociación Alemana de Centros Universitarios de Idiomas (AKS) como certificado UNICert® del nivel II (siguiendo el sistema UNICert® de cuatro niveles, del nivel I al IV, incl. UNICert® Basis). UNICert® Nivel II se basa en el nivel B2 ("Avanzado") del Marco Común Europeo de Referencia para las Lenguas (MCER) del Consejo de Europa.*